

Kopie von drei Schreiben des Bischofs von Chur zwischen 1676 und 1682 an Ferdinand Karl von Hohenems den eingezogenen Neugrütt-Zehnt in Balzers betreffend. Ausf. Chur, 1687 Juni 3, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Copia schreibens von ihro hochfürstlichen ganden Ulrichen bischoven zue Chur¹. Herrn graffen ahn Carl Franz graffen von Hohenembs² wegen des neugerüth³ zehendten zu Balzers⁴.

De dato Chur⁵, den 20. April 1682.

P.P.⁶

Eß seyndt gestert vor unß erschienen etwelche benachbahrte von Balzers, unß für sich und in nahmen der ganzen gemeindt demütig vorbringend, was maßen von dem herren graffen, alß ihren natürlichen herren wegen der schwebenden strittigkeith des neugerüth zehendten halber ihnen bey straff verboten worden, die in der au habende und mit fruchten anvor besäete neugerüth ferner zu bauen. Dardurch ihnen armen leuthen das tägliche brodt entzogen und sie in hungersnoth, weilen sie sonst geringe mittel zu nahrung haben und ihre anlagen geben thuen, gerahten müßen. Seyndt gehorsambst uhrbiethig, den zehendten darvon zue geben wem er von rechts und gewohnheit wegen zuständig seyen möchte. Unß anbey flehentlich bittende, sich ihrer zue erbarmen und bey den herren graffen für sie das fürworth zue thuen, damit er solche verbott gnädig auffheben und sie solche neugerüth noch ferner wolte laßen anpflanzen. Ersuchen also den herrn graffen das christliche mittelden mit [2] gemelten seinen natürlichen underthanen zu tragen und sie noch ferners solche gühter zu erzeugen des täglichen brodts und nahrung besäen zu laßen.

Was die differenz des zehendten halber betrifft, wollen wir unß befleißigen, in nechst angesehener unßer visitation solche güttlich bey zulegen, verhoffen der herr graff seine miltigkeith gegen den armen leuthen willig verspühren, und unßere fürschriff ihnen ersprießlich erscheinen laßen werde. Wo wir demselben hinwiederumb was angenehmes erweißen können, seyndt wir ehrbietig, wie wir dan dem herrn graffen mit beharrlichen nachbahrlichen etc.

Copia schreibens von ihro hochfürstlichen gnaden Ulrich bischoffen zu Chur ahn herrn graffen Franz Ferdinand graffen zu Hohenembs.

De dato Chur, den 1. Junii 1676.

P.P.

Wir werden glaubwürdig benachrichtiget, was gestalten von dem neuen gerüth in der kirchhörung Balzers die kirchgnossen ihrem pfarrherrn den zehendten zu geben und einzuliefern sich weigern. Wan aber expresse in jure canonico stabilirt ist, daß auch die novalia ad baptisterium gehören sollen, alß ist an den herrn graffen unßer freundliches [3] ersuchen, der herr graff wolle in dießer rechtmäßig führenden præntension obernanten pfarrherrn also an die handt gehen, damit die underthanen ihme dieße schuldigkeith beliebig erfolgen laßen, oder wohfehr sie etwas in dießer sach widerspaignis führeten, dasselbige schrifftlich, oder mündtlich bey den in similibus causis competierlichen richter solches suchen sollen, verbleiben anbey etc.

¹ Ulrich VI. de Mont (1624–1692) war seit 1661 Bischof von Chur. Trotz des gespannten Verhältnisses zwischen den Konfessionen in Graubünden konnte Mont mit einiger Kompromissbereitschaft den Konfessionsstand der Katholiken erhalten. Vgl. Heinrich TÜRLER, Marcel GODET und Victor ATTINGER (Hrsg.), *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. I/1, Neuenburg 1921, S. 499.

² Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (1650–1686). Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 526.

³ Novalium (Neubruich; Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Chur, Stadt und Bistum, Graubünden (CH).

⁶ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

Copia schreibens von ihro hochfürstlich gnaden bischoffen Ulrichen ahn herrn graffen Carl Ferdinand von Hohenembs de dato Chur, den 22. Junii 1676.

P.P.

Unß ist des herrn graffen auff unßer, den 1. currentis abgangnes andtwortlich schreiben, den 7. dicti, wohl geliefert worden, und weilen auß selben wir des herrn graffen wegen des pfarrherrn zu Balzers färtige willfahr erspührt, alß würde unß sehr lieb seyen, daß auff unßer begehren den underthanen auffgetragenen befehls und endtlicher resolution eheist ein in formation zu haben, warumben dan wir den herren graffen freundlich ersuchen, ihme anbey des gedeuten pfarrherrn angelegenheit und interesse möglichst empfehlende. Verbleiben also mit offerirung beliebige freundlichkeith etc.

[4] Copia.

P.P.

Hochgeehrter herr pfarrer. Es ist in causa deßelben contra den herrn graffen von Hohenembs in puncto restitutionis eines gewißen zehendts ein herzoglich favorable resolution sub dato den 13. Junii nechsthin bey meinen anvertrauten ambt vorhanden, hierumben sich bis dato noch niemandt angemelt und hette ich zwar solche hiemit zu überschickhen nit underlaßen, weilen mihr aber ohnbekahndt, ob noch darmit gedient, oder die sach vielleicht in eine andern beßeren standt khommen, alß habe es weinigt hiemit nachrichtlichen anfügen wollen, mich anbey schönst empfehlendt.

Datum Oberösterreichisches Regierungstaxambt, den 3. Junii 1687.

Johann Jacob Lindtner, Oberösterreichischen Regiments taxer und expedist.

[Vermerk]

Copia dreyer schreiben von ihro hochfürstlichen gnaden Ulrich bischoffen zu Chur in puncto des neugereuths zehendts, den anno 1676 et 82.

Dan ein bericht vom Oberösterreichischen Regierung taxer und expedisten an herrn pfarrer zu Balzers, daß eine herzoglich favorable resolution in puncto restitution eines gewißen zehendts bey seinem ambt vorhanden. De dato 3. Junii 1687